

Stammzellforschung in Deutschland

Fortschritte und offene Fragen
fünf Jahre nach Verabschiedung des Stammzellgesetzes

Amina Beyer-Kutzner

BIO- UND GENTECHNOLOGIE



**FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG**

Stammzellforschung in Deutschland

Fortschritte und offene Fragen

fünf Jahre nach Verabschiedung des Stammzellgesetzes

Amina Beyer-Kutzner

Dokumentation

im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung

INHALT

VORBEMERKUNG VON BEATE MARTIN	3
1. FORSCHUNG MIT STAMMZELLEN IN DEUTSCHLAND – STAND DER DINGE	6
a. Der Blick der Stammzellforscher.	6
Eingeschränkte Nutzbarkeit der alten Zellen	7
Fortlaufender Stichtag als neuer Kompromiss?	7
Forschung mit Stammzellen braucht Zeit	9
Adulte und embryonale Stammzellforschung gehören zusammen	10
Alternative Wege	11
Schlussfolgerung.	11
b. Ethische Erwägungen	12
2. FOLGEN DER STRAFBARKEITSANDROHUNG IM STZG	14
Strafbarkeitsrisiko wirkt international.	15
Internationale Isolation deutscher Stammzellforschung	16
Rechtsstaatliche und verfassungsrechtliche Bedenken	17
3. EINSCHÄTZUNGEN AUS DER POLITIK	18
4. FAZIT VON WOLF-MICHAEL CATENHUSEN	20
DIE AUTORIN	23
PROGRAMM 19. MÄRZ 2007	24

Diese Broschüre ist eine kurze Dokumentation der Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung »Stammzellforschung in Deutschland – Fortschritte und offene Fragen fünf Jahre nach Verabschiedung des Stammzellgesetzes«, die am 19.03.2007 in Berlin stattfand (www.fes.de/biotech).

ISBN 978-3-89892-671-3

Herausgeber: Stabsabteilung der Friedrich-Ebert-Stiftung

Redaktion: Beate Martin, Thomas Dreher

© 2007 Friedrich-Ebert-Stiftung, Hiroshimastraße 17, D-10785 Berlin

Stabsabteilung, www.fes.de/stabsabteilung

Umschlag und Gestaltung: Doreen Engel, Berlin

Druck: Medienhaus Plump, Rheinbreitbach

Printed in Germany April 2007

VORBEMERKUNG

Beate Martin, Friedrich-Ebert-Stiftung

1998 wurden erstmals erfolgreich humane embryonale *Stammzellen* isoliert. Große Hoffnungen sind an die Forschung mit diesen Zellen geknüpft, da mit ihrer Hilfe Behandlungsmöglichkeiten für bisher unheilbare Krankheiten erschlossen werden sollen. Der Nationale Ethikrat wies in seiner Stellungnahme zum Import von embryonalen Stammzellen aus dem Jahr 2001 jedoch darauf hin, dass der Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen aus verfassungsrechtlichen Aspekten Grenzen gesetzt sind.

Ob mit den in Rede stehenden Zellen geforscht werden darf, ist seither höchst umstritten. Im Zentrum der Debatte steht dabei zum Einen die Frage, wann menschliches Leben beginnt und zum Anderen, ab welchem Zeitpunkt der volle Grundrechtsschutz greift.

Nachdem sich die Enquete-Kommission Recht und Ethik in der modernen Medizin des Deutschen Bundestages im Jahr 2001 mit der Möglichkeit des Imports von humanen embryonalen Stammzellen auseinandergesetzt hatte, verabschiedete der Deutsche Bundestag nach einer intensiven Beratung auf der Grundlage eines interfraktionellen Gruppenantrages das Stammzellgesetz (StZG), das den Import der in Rede stehenden Zellen in Ausnahmefällen zulässt.

Seit Juli 2002 ist es deutschen Forscherinnen und Forschern möglich mit humanen embryonalen Stammzellen zu forschen – unter der Voraussetzung, dass die importierten Zellen im Herkunftsland vor dem 1. Januar 2002 gewonnen wurden (sog. Stichtagsregelung).

Bis zum 19.03.2007 hatte das Robert Koch-Institut 22 Anträge zur Einfuhr und Verwendung von humanen embryonalen Stammzellen beraten, von denen 20 eine befürwortende Stellungnahme erhielten. Die Vorhaben betreffen bisher das Gebiet der Grundlagenforschung. Immer wieder wird seitens der Wissenschaft jedoch das Ziel formuliert, mit Unterstützung der embryonalen Zellen neue therapeutische und diagnostische Verfahren zu entwickeln. Für Forschung dieser Art stoße die geltende Regelung des StZG aus ihrer Sicht jedoch an Grenzen.

So hat die Zentrale Ethikkommission, die das Robert Koch-Institut im Rahmen der Zulassungsverfahren berät, in ihrem Tätigkeitsbericht Ende 2006 darauf hingewiesen, dass sich Probleme, mit denen sich deutsche Wissenschaftler konfrontiert sehen, teilweise aus den Festlegungen des StZG ergäben. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) nahm im November 2006 ihre Stellungnahme zur Stammzellforschung in Deutschland zum Anlass, die Stichtagsregelung zu kritisieren und deren Aufhebung zu fordern. Eine andere Bewertung des StZG ist hingegen im zweiten Stammzellbericht der Bundesregierung vom Januar 2007 festgehalten. Zwar wird dort u.a. konstatiert, dass auf die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen momentan nicht verzichtet werden könne. Der Bericht kommt jedoch zu dem Schluss, dass sich das Gesetz insgesamt bewährt habe.

Der gegenwärtige Meinungsstand verdeutlicht, wie aktuell und wie notwendig die Diskussion über Stammzellforschung in Deutschland ist. Aus Sicht der Friedrich-Ebert-Stiftung muss der Meinungsaustausch darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Einsatz humaner embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken vertretbar ist, weiter geführt werden.

Denn nur im stetigen interdisziplinären und dynamischen Diskurs können konsensfähige Lösungen erarbeitet werden, die sowohl dem Stand der Wissenschaft als auch ethischen Prinzipien Rechnung tragen.

1 FORSCHUNG MIT STAMMZELLEN IN DEUTSCHLAND – STAND DER DINGE

a. Der Blick der Stammzellforscher

Als Vertreter der Stammzellforschung stellten Prof. ANNA WOBUS, Leibniz-Institut in Gatersleben, Prof. ANTHONY HO, Universität Heidelberg und Prof. HANS SCHÖLER, Max-Planck-Institut für Molekulare Medizin, Münster, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand mit der Forschung an embryonalen und adulten Stammzellen dar. Zugleich reflektierten sie ihre in den vergangenen fünf Jahren gesammelten Erfahrungen mit dem StZG.



Anknüpfungspunkt bildete dafür insbesondere die Stellungnahme der DFG zur Stammzellforschung vom November 2006, deren Kernaussagen und zentralen Forderungen Prof. JÖRG HACKER, Vizepräsident der DFG, zusammenfasste. Zum einen wird

dort vorgeschlagen, den Import von neuen Linien zu ermöglichen, also den Stichtag (01.01.2002) abzuschaffen. Weiterhin wird angeregt, die Strafandrohung für Wissenschaftler aus dem Gesetz zu nehmen. Darüber hinaus wird seitens der DFG angeraten, eine Einfuhr von Stammzelllinien auch zu präventiven diagnostischen und therapeutischen Zwecken zu gestatten; bisher sind ausschließlich Forschungsvorhaben im Bereich der Grundlagenforschung zulässig.

Eingeschränkte Nutzbarkeit der alten Zellen

Als Problematisch wird seitens der Wissenschaft insbesondere das durch die Stichtagsregelung verursachte Alter der für Deutschland zur Verfügung stehenden Stammzelllinien erachtet. Sie seien nur noch sehr eingeschränkt verwendbar, da Mutationen und die Verwendung tierischer Produkte bei der Anzucht der Zelllinien deren Nutzbarkeit erheblich einschränkten, so Prof. Hacker in seinem Beitrag. Die begrenzte Einsatzfähigkeit von Stammzelllinien für die Forschung war auch zentrales Anliegen von Prof. Anna Wobus. Aus ihrer Sicht ist die Forschung mit embryonalen Stammzellen, die unter Verwendung modernster Verfahren gewonnen wurden, notwendig und unabdingbar, um in der Stammzellforschung mit anderen Ländern Schritt halten zu können.

Fortlaufender Stichtag als neuer Kompromiss?

Frau Prof. Wobus plädierte ihrerseits für einen »Biopolitischen Friedensvertrag«, um die Forschung mit Stammzellen in Deutschland nicht zu hemmen und

den Anschluss an die internationale Entwicklung auf diesem Gebiet nicht zu verlieren. Kernbestandteil einer solchen Vereinbarung könne ein sog. fortlaufender bzw. gleitender Stichtag sein.

„ Wir benötigen einen ›Biopolitischen Friedensvertrag‹, der die Nutzung bereits etablierter embryonaler Stammzellen ermöglicht. “

(Prof. ANNA WOBUS)



Prof. Anna Wobus

Der »fortlaufende Stichtag«, ein von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) Ende letzten Jahres in die Diskussion eingebrachter Vorschlag, würde bedeuten, dass solche Stammzellen genutzt werden können, die in einer festzusetzenden Frist vor dem jeweils aktuellen Datum gewonnen wurden, z. B. ein Jahr vorher. Ein solcher Stichtag würde den Schutzziele des Stammzellgesetzes – von Deutschland aus darf keine Initiative zur Gewinnung neuer Stammzelllinien durch Zerstörung menschlicher Embryonen ausgehen – weiterhin gerecht werden. Zugleich könnten deutsche Wissenschaftler durch den Zugriff auf jüngere Stammzelllinien nach dem bisherigen Stichtag besser an der Spitzenforschung teilhaben.

Die Tatsache, dass weltweit fortlaufend neue Stammzelllinien geschaffen werden, wurde auch aus rechtlicher Sicht von Prof. HILGENDORF, Universität Würzburg, kritisch gewürdigt. Auch ohne eine fixe Stichtagsregelung könne das Ziel des Stammzellgesetzes, dass eine deutsche Nachfrage nicht zur Ver-

werfung von Embryonen für die Gewinnung von Stammzelllinien führen sollte, erreicht werden.

Forschung mit Stammzellen braucht Zeit

Prof. Anthony Ho, sprach sich ebenfalls für eine Lockerung des StZG aus, warnte jedoch zugleich davor, zu hohe Erwartungen an die Entwicklung von Therapien aus den Ergebnissen der Forschung mit embryonalen Stammzellen zu knüpfen.

„ Der Rummel um die klinische Anwendung von embryonalen versus adulten Stammzellen ist abgeflaut. War das alles nur fauler Zauber? “

(Prof. ANTHONY HO)

Seit Beginn der sechziger Jahre haben adulte Stammzellen ihr Heilungsvermögen bereits unter Beweis gestellt. Prof. Ho verwies auf längst etablierte Behandlungsmethoden mit ihnen im Bereich der Blutkrebstherapie. Ob es zukünftig die Möglichkeit der Stammzelltherapie im Bereich der regenerativen Medizin geben werde, hänge aus seiner Sicht insbesondere von den Rahmenbedingungen ab, die Forscherinnen und Forscher vorfänden. Prof. Ho kritisiert in diesem Zusammenhang die übersteigerten Erwartungen auf Therapien unter Nutzung von Ergebnissen der Stammzellforschung. So mahnte er an, gegenüber der Forschung mit Stammzellen insgesamt geduldiger zu sein, denn sie benötige bis zum durchschlagenden Erfolg neben der entsprechenden finanziellen Ausstattung vor allem Zeit. Seine Erfahrungen im Bereich der Krebsthera-



Prof. Anthony Ho

pie hätten gezeigt, dass eine ständige Verifizierung von Ergebnissen notwendig sei; noch in der Phase der klinischen Forschung sei die kontinuierlich Überprüfung im Labor unabdingbar. Angesichts des Zeitgeistes, der schnelle und möglichst sensationelle Ergebnisse fordere, stehe die Stammzellforschung aus Sicht von Prof. Ho insgesamt vor einer besonderen Herausforderung.

Adulte und embryonale Stammzellforschung gehören zusammen



Prof. Jörg Hacker

Aus Sicht der Wissenschaft sind sowohl im Bereich der adulten als auch der embryonalen Stammzellforschung noch viele Fragen offen. Insbesondere die Interaktion zwischen den unterschiedlichen Zelltypen müsse zukünftig eine größere Rolle spielen. Dabei werde nach Einschätzung von Prof. Ho die Frage nach der Aktivierung der endogenen regenerativen Kraft von Stammzellen ein zentrales Anliegen der Forschung sein.

„Beide Bereiche – die Forschung mit embryonalen und adulten Stammzellen – müssen gefördert werden. Sie sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden.“
(Prof. JÖRG HACKER)

Vor diesem Hintergrund appellierten alle Vortragenden geschlossen dafür, die Entweder-oder-Diskussion zu beenden und sowohl die Forschung mit embryonalen als auch adulten Zellen als notwendige Bausteine der Stammzellforschung anzuerkennen.

Alternative Wege

Prof. Hans Schöler schloss trotz der derzeit notwendigen Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen nicht aus, dass in Zukunft pluripotente Stammzellen gewonnen werden können, ohne Embryonen zu verwenden. In seinem Forschungsbereich werde versucht, parallel zur Forschung mit embryonalen Stammzellen, alternative Vorgehensweisen zu entwickeln. Auch aus Nabelschnurblut oder Fruchtwasser ließen sich möglicherweise Zellen generieren, die die gleiche Fähigkeit besitzen wie embryonale Stammzellen. Einen weiteren Ausweg aus dem ethischen Dilemma könne möglicherweise auch die Reprogrammierung von Körperzellen sein. Derzeit wird nach Faktoren gesucht, wie sich beliebige Körperzellen genetisch so reprogrammieren lassen, dass sie sich in alle Gewebearten entwickeln können. In der Diskussion erklärte Prof. Wobus, dass für diesen Prozess bereits vier Faktoren identifiziert werden konnten.

Unter ethischen Gesichtspunkten könnte die Reprogrammierung jedoch möglicherweise in einem Dilemma enden. Denn wenn aus jeder menschlichen Körperzelle ein neuer kompletter Organismus entwickelt werden kann, hätte dies zur Konsequenz, dass jede Körperzelle als »potenzieller Embryo« geschützt werden müsste.



Ulla Burchardt

Schlussfolgerung

Die Vertreter der Wissenschaft zogen insgesamt den Schluss, dass die derzeitige Rechtslage u.a. dazu führen könnte, dass deutsche Forscherinnen und



Forscher von künftigen EU-Projekten ausgeschlossen wären und am internationalen Wissensaustausch nicht teilhaben könnten, was mittel- bis langfristig die Abwanderung exzellenter Stammzellforscher ins Ausland zur Konsequenz habe.

Dies werfe Deutschland insgesamt im internationalen Wettbewerb zurück. Im Ergebnis forderten sie mit Blick auf die von ihnen dargestellten Sachverhalte die Lockerung des StZG.

b. Ethische Erwägungen

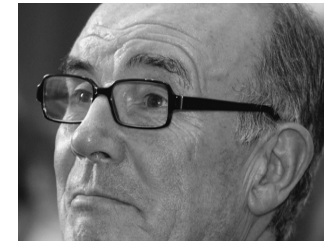
Prof. HONNEFELDER, Deutsches Referenzzentrum für Ethik in den Biowissenschaften, erinnerte daran, dass für alle die, die – wie das auch das Embryonenschutzgesetz annimmt – den Embryo von der abgeschlossenen Befruchtung an unter dem Schutz der Menschenwürde sehen, die Nutzung von Stammzelllinien, die durch Zerstörung auch von menschlichen Embryonen gewonnen werden, nicht in Frage kommen kann. Da solche Stammzelllinien jedoch als solche nicht schutzwürdig sind und das Grundrecht der Forschungsfreiheit ein ausnahmsloses Verbot ihres Imports rechtlich nicht erlaubt, haben sie der im

Stammzellgesetz formulierten Ausnahmeregelung als dem »kleineren Übel« zugestimmt.

„ Besteht tatsächlich eine neue Situation bzw. liegen zwingende Gründe vor, die die Änderung des StZG erforderlich machen? “

(Prof. LUDGER HONNEFELDER)

Will man das Mittel ändern, mit dem das Stammzellgesetz das Prinzip sichert, dass nämlich von Deutschland aus kein Anreiz zur Zerstörung von Embryonen ausgeht, also die Stichtagsregelung, müsste – mehr als dies bislang geschehen ist – gezeigt werden, dass zwingende Gründe vorliegen, die eine Änderung erfordern und dass diese Änderung das rechtfertigende Prinzip des Stammzellgesetzes und damit die Glaubwürdigkeit der bisherigen Regelung nicht preisgibt.



Prof. Ludger Honnefelder

2 FOLGEN DER STRAFBARKEITSANDROHUNG IM StZG

Das StZG sieht in § 13 die Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Regelungen des Gesetzes vor. Die Antwort mit dem Strafrecht auf Zuwiderhandlungen wird nicht nur seitens der mit Stammzellen forschenden Wissenschaftler, sondern auch seitens Vertreter der Rechtswissenschaften für bedenklich gehalten.

§ 13 StGZ Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1 embryonale Stammzellen einführt oder verwendet. Ohne Genehmigung im Sinne des Satzes 1 handelt auch, wer auf Grund einer durch vorsätzlich falsche Angaben erschlichenen Genehmigung handelt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 6 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt.

Prof. Eric Hilgendorf sieht ein großes Problem der gegenwärtigen Fassung des StZG darin, dass bei internationalen Forschungskontakten unkalkulierbare Strafbarkeitsrisiken auftraten. Dies habe der Gesetzgeber nicht hinreichend bedacht, zumal im Bereich der modernen biomedizinischen Forschung der internationale Austausch an der Tagesordnung sei. Bereits bei Kontakt mit internationalen Verbund-

projekten, die möglicherweise auch Forschung mit embryonalen Stammzellen vorsehen, könnte ein Telefonat als strafbare Beihilfe gewertet werden.

Strafbarkeitsrisiko wirkt international

Aus Sicht von Prof. Hilgendorf sei es jedoch noch bedenklicher, dass sich auch ausländische Forscherinnen und Forscher strafbar machen können, wenn sie mit deutschen Wissenschaftlern kooperieren – selbst wenn sich die ausländischen Forscher nur im Ausland aufhielten.

Denn nach ständiger Rechtsprechung des BGH müsse für jeden Beteiligten einer Straftat als Mittäter (also bei bewusstem und gewolltem Zusammenwirken der Tatbeteiligten) deutsches Strafrecht angewendet werden, sobald sich ein Beteiligter auf deutschem Territorium aufhielte. Für deutsche Forscherinnen und Forscher bedeutet das: Sobald eine so enge Zusammenarbeit im Bereich der embryonalen Stammzellforschung zwischen deutschen und ausländischen Forschern besteht, dass die Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllt sind, machen sich alle Beteiligten nach dem StZG strafbar.



Prof. Eric Hilgendorf

„Es geht nicht um eine neue Grundsatzdebatte. Aber wir haben zu fragen, ob mit Blick auf die Folgen mit dem Stammzellgesetz das erreicht wurde, was der Gesetzgeber vor fünf Jahren erreichen wollte.“

(Prof. ERIC HILGENDORF)

Internationale Isolation deutscher Stammzellforschung

Die Risiken, die sich aus der Strafbarkeit bei Zuwiderhandlungen ergeben, werden in mehrerer Hinsicht als höchst problematisch eingeschätzt. So hätte schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für einen Stammzellforscher schwerwiegende Folgen (akademische Diskreditierung mit u.U. berufsvernichtenden Konsequenzen), so Prof. Hilgendorf.

„ Ich kann nicht akzeptieren, dass deutsche Wissenschaftler davon abgehalten werden sollen, mit Kollegen im Ausland zusammenzuarbeiten, die neue humane embryonale Stammzelllinien etabliert haben. “

(Prof. HANS SCHÖLER)



Prof. Hans Schöler

Auch für den Forschungsstandort Deutschland könnten die nicht klar abschätzbaren Strafbarkeitsrisiken von Nachteil sein und die Stammzellforschung hierzulande insgesamt in Misskredit bringen. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler schreckten möglicherweise vor der Stammzellforschung zurück, ausländische Wissenschaftler könnten von Kooperationen mit deutschen Stammzellforschern Abstand nehmen, um sich nicht dem Strafbarkeitsrisiko auszusetzen.

„ Ein Wissenschaftler kann nur Kreativität entfalten, wenn er Planungssicherheit hat und sich nicht fragen muss, ob er mit einem Bein im Gefängnis steht. “

(Prof. ANTHONY HO)

Rechtsstaatliche und verfassungsrechtliche Bedenken

Neben den negativen Folgen für die Stammzellforschung in Deutschland äußerte Prof. Hilgendorf insbesondere auch rechtsstaatliche Bedenken in Bezug auf die Strafandrohung des StZG. Zum Einen versicherten unüberschaubare Risiken die von der Sanktion unmittelbar bedrohten Stammzellforscher. Zum Anderen stünden die Strafverfolgungsbehörden vor dem Problem, den Konflikt zwischen rechtsethischen bzw. rechtspolitischen Bedenken und der Pflicht zur Ermittlung lösen zu müssen.

Mit Blick auf das in Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Bestimmtheitsgebot wies Prof. Hilgendorf abschließend darauf hin, dass sich innerhalb der Rechtswissenschaften Zweifel häuften, ob das StZG überhaupt einer verfassungsrechtlichen Überprüfung Stand halten würde.

3 EINSCHÄTZUNGEN AUS DER POLITIK

Fachpolitiker der Koalition (HUBERT HÜPPE, Bioethik-Experte der CDU-Fraktion, RENÉ RÖSPEL, stellv. Sprecher der SPD-Fraktion im Forschungsausschuss und JÖRG TAUSS, forschungspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion) hoben in ihren Stellungnahmen hervor, dass der 2002 erarbeitete Kompromiss im Kern nach wie vor seinen Sinn und Zweck erfülle und gravierende Änderungen, wie z.T. seitens der Wissenschaft gefordert, nicht auf Initiative der Koalition vorgenommen werden würden. Möglich seien interfraktionelle Gruppenanträge.



Hubert Hüppe



René Röspel



Jörg Tauss

In Richtung der Stammzellforscher forderten die Politiker die Intensivierung der Forschung mit adulten Stammzellen sowie die Fortsetzung der Grundlagenforschung mit embryonalen Zellen. Das Forschungspotenzial für diesen Bereich sei nach ihrem Kenntnisstand noch nicht ausgeschöpft und könne mit den

auf Grundlage des StZG zur Verfügung stehenden Zelllinien erschlossen werden.

MdB Hubert Hüppe sieht durch die seitens der Wissenschaft vorgebrachten Forderungen nach einer Lockerung des StZG die Befürchtungen derjenigen bestätigt, die schon 2002 im Parlament gegen den Import von Stammzellen votiert hätten. Das StZG erweise sich demnach als Türöffner für immer weiter gehende Forderungen.

Eine Novellierung des Gesetzes in Bezug auf Stichtagsregelung und Forschungsbereich (Grundlagenforschung vs. therapeutische und diagnostische Forschung) erfordere aus Sicht der Abgeordneten Argumente, die über die in der DFG-Stellungnahme festgehaltenen hinausgehen müssten. Insbesondere könnten Menschenwürde und die Ethik des Heilens in der Diskussion nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Vielmehr schaffe das StZG einen konsensfähigen Ausgleich zwischen Freiheit der Forschung einerseits und Schutz der Menschendwürde des Embryos in vitro andererseits.

Offenheit signalisierten die Vertreter der SPD-Fraktion Röspel und Tauss für eine Änderung des StZG bezüglich der dort verankerten Strafbarkeitsandrohung. MdB Jörg Tauss zeigte sich bei hinreichender wissenschaftlicher Begründung auch offen für eine Änderung der bisherigen Stichtagsregelung.

4 FAZIT

Wolf-Michael Catenhusen, Staatssekretär a.D.

Die Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung am 19. März 2007 in Berlin hat eindrucksvoll gezeigt, dass die Diskussion über die Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen ein hohes Maß an Aktualität besitzt.

Fortlaufend sammeln Stammzellforscher neue und wichtige Erfahrungen, da sich ihr Forschungsgebiet kontinuierlich weiterentwickelt. Aufgrund der Dynamik, der der Regelungsgegenstand des Stammzellgesetzes unterliegt, muss das Gesetz der regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, ob es seinen Sinn und Zweck angesichts wissenschaftlicher Entwicklungen nach wie vor sinnvoll erfüllen kann oder ob Novellierungs- bzw. Anpassungsbedarf besteht. Dies erfordert von den politischen Entscheidungsträgern und den das Gesetz ausführenden Institutionen einerseits sowie den Akteuren im Bereich der Stammzellforschung andererseits einen kontinuierlichen interdisziplinären Austausch über die Frage, wie die Rahmenbedingungen für Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen in Deutschland rechtlich zu gestalten sind.

Auf der Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung ist es gelungen, den neuesten Stand der Wissenschaft im Bereich der Stammzellforschung darzulegen und deutlich auf die für deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestehenden Schwierigkeiten angesichts der hier geltenden Rechtslage aufmerksam zu machen.

Festzuhalten ist in diesem Kontext, dass die Fortschritte im Bereich sowohl der embryonalen als auch der adulten Stammzellforschung in den letzten Jahren überschaubar sind. Dennoch handelt es sich bei der Stammzellforschung insgesamt um ein äußerst wichtiges Forschungsgebiet, das in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen wird. Beide Forschungsansätze – mit adulten und embryonalen Stammzellen – sind notwendig und wichtig, wobei die Wechselwirkungen zwischen ihnen in Zukunft eine immer größere Rolle spielen wird. Vor diesem Hintergrund besteht innerhalb der Wissenschaft große Einigkeit darin, dass die Debatte »embryonale versus adulte Stammzellforschung« zu beenden ist.



Wolf-Michael Catenhusen

Als weiteres Ergebnis der Konferenz kann konstatiert werden, dass die Frage der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der im Stammzellgesetz niedergelegten Strafandrohung einer gründlichen und schnellen Prüfung durch den Gesetzgeber bedarf. Angesichts der kritischen Würdigung der Auswirkungen, die die derzeit geltenden Regelungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische Wissenschaftler haben, besteht dringender Handlungsbedarf für einen Abbau der strafrechtlichen Bestimmungen des Stammzellgesetzes.

Eine Veränderung der Stichtagsregelung im Stammzellgesetz ist ethisch vertretbar, solange das grundsätzliche Anliegen des Stammzellgesetzes, von Deutschland aus dürfe es keinen Anstoß zur Zerstö-



rung von Embryonen zur Gewinnung von embryonalen Stammzelllinien in anderen Ländern geben, gewahrt bleibt. Veränderungswünsche müssen aber mit fundierten Argumenten aufgrund der Entwicklung seit 2002 begründet werden, eine Wiederholung der Argumente aus der Debatte von 2001/2002 ist nicht ausreichend. Die geplante Bundestagsanhörung am 9. Mai ist dazu eine gute Gelegenheit.

DIE AUTORIN

ist hauptberuflich Referentin im Bundesministerium für Bildung und Forschung seit 2003. Nach dem 2. juristischen Staatsexamen war Beyer-Kutzner kurzfristig für den Nationalen Ethikrat tätig. Von 2000–2002 war sie verantwortliche Redakteurin der Verlagsbeilagen Biotechnologie der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

PROGRAMM 19. MÄRZ 2007

- 10.00–10.15 Uhr **Begrüßung**
Beate Martin, Friedrich-Ebert-Stiftung
- 10.15–11.00 Uhr **Forum I**
Stammzellforschung – Aktuelle Fortschritte und offene Fragen
Prof. Anna M. Wobus, Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK), Gatersleben
- 11.00–11.45 Uhr **Forum II**
Mythos und Realität der stammzellbasierten Therapien
Prof. Anthony D. Ho, Universität Heidelberg
- 12.00–12.45 Uhr **Forum III**
Auswege aus dem ethischen Dilemma? – Neue alternative Methoden der Stammzellgewinnung
Prof. Hans R. Schöler, Max-Planck-Institut für Molekulare Biomedizin, Münster
Moderation:
Ulla Burchardt, MdB, Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
- 12.45–13.15Uhr **Diskussion im Plenum**
- 14.15–14.45 Uhr **Fortsetzung Forum III**
Besteht Handlungsbedarf beim Stammzellgesetz?
Vorstellung der DFG-Stellungnahme
Prof. Jörg Hinrich Hacker, Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg, Vizepräsident der DFG
- 14.45–15.45 Uhr **Standpunkte aus der Wissenschaft**
Prof. Jörg Hinrich Hacker, Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg, Vizepräsident der DFG
Prof. Hans R. Schöler, Max-Planck-Institut für Molekulare Biomedizin, Münster
Prof. Ludger Honnefelder, Direktor des Deutschen Referenzzentrums für Ethik in den Biowissenschaften, IWE der Universität Bonn
Prof. Eric Hilgendorf, Jurist, Universität Würzburg
- Diskussion im Plenum**
- 16.00–17.30 Uhr **Standpunkte aus der Politik**
Hubert Hüppe, MdB (CDU/CSU)
Rene Röspel, MdB (SPD)
Jörg Tauss, MdB (SPD)
- Diskussion im Plenum**
Moderation:
Wolf-Michael Catenhusen, Staatssekretär a.D.

